



bearbeitet von: Herr Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II330-176-22200-2017/006-013

Schwerin, 20. Juni 2018

Allgemeine Hinweise zum kommunalen Finanzausgleich M-V 2018
hier: Änderungsbescheide für die Landkreise und kreisfreien Städte

Auf Grundlage des Haushaltsgesetzes zum Doppelhaushalt 2018/2019 sowie des Finanzausgleichsgesetzes M-V vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54), sind die Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2018 **für die Landkreise und kreisfreien Städte** neu berechnet worden.

Diese Berechnungen betreffen ausschließlich die Zuweisungen nach § 18 FAG M-V.

Entsprechend § 28 Absatz 3 Satz 2 und 3 FAG M-V werden die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V auf der Internetseite des Statistischen Amtes M-V öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird mit dem Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Europa im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V als bekannt gegeben.

Zur Höhe der konkreten Einzelzuweisungen für die kreisfreien Städte und Landkreise wird auf die Einzelbescheide sowie auf die Berechnungen zu § 18 FAG M-V verwiesen.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz